

Schwyz, 2. Oktober 2025

Kleine Anfrage KA 39/25: Politische Einflussnahme von Rektoraten und Schulleitungen

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. September 2025 haben Kantonsrat Ueli Kistler und drei Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Im aktuellen Abstimmungskampf liegen scheinbar die Nerven blank, insbesondere in der Ausser-schwyz. So konnte man am vergangenen Freitag, 05.09.2025, im Marchanzeiger von der Schelte aus Schwyz lesen, in der der Regierungsrat die Schulen zurückpfeift und an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erinnert. Der öffentlichen Klarstellung war ein Schreiben aus dem Bildungsdepartement vorausgegangen, das uns vorliegt.

Nichtsdestotrotz wurde am Freitagmittag, 05.09.2025, via der offiziellen Schul-App Pupil ein Flyer zur Volksabstimmung vom 28. September 2025, betreffend die Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule, an die Eltern der Sek1 March verteilt. Urheber des PDF ist gemäss Metadaten das Rektorat der Sek1 March, erstellt am 4. Juli 2025, 15:29:59 Uhr. Also sogar während der offiziellen Arbeitszeit.

Ebenfalls bekamen wir Rückmeldungen von Eltern, die sich daran gestört haben, dass ihnen dieser Flyer an offiziellen Elternabenden der Sek1 March an den Standorten Lachen und Siebnen gezeigt wurde. Es berichteten uns auch Eltern, dass der Flyer durch die Primarschule Schübelbach, Wangen, Altendorf und Tuggen über die offiziellen Schul-Kanäle verteilt wurde.

Wir erachten diese gezielte Einflussnahme, genau wie der Regierungsrat, als gesetzeswidrig und erwarten entsprechende disziplinarische und juristische Konsequenzen für alle fehlbaren involvierten Personen.

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat künftig die politische Neutralität an unserer Volksschule sicherzustellen?*

2. *Werden die Urheber und Verbreiter des besagten Flyers disziplinarisch und juristisch zur Verantwortung gezogen?*
3. *Wie stellt der Regierungsrat künftig sicher, dass nicht während der Arbeitszeit und auf politisch neutralem Schulgelände politische Botschaften verbreitet werden?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Bildungsdepartements

2.1 Wie gedenkt der Regierungsrat künftig die politische Neutralität an unserer Volksschule sicherzustellen?

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) regelt in § 2 den folgenden Grundsatz: die öffentliche Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Die Volksschule steht gemäss Bundesverfassung allen Kindern offen und muss daher auch neutral sein. Dies verbietet aber nicht, religiöse Inhalte und politische Fragen in sachlicher Weise und mit der nötigen Objektivität und Neutralität in den Unterricht zu integrieren. Der Grundsatz gilt für alle Akteure im Volksschulwesen und ist den Schulen durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde kürzlich auch klar in Erinnerung gerufen worden. So hätte auch die im Rahmen der Abstimmung über Massnahmen zum Lehrpersonenmangel via Schul-App folgte Zustellung des Flyers, der zur Teilnahme an der Abstimmung aufforderte, als öffentliche Bekundung unterlassen werden sollen. Offizielle Infokanäle der Schulen sind ausschliesslich für schulische Zwecke zu verwenden und dürfen nicht für solche Aktionen benützt werden. Es ist vorgesehen, diese Thematik an den verschiedenen, anstehenden Anlässen des Bildungsdepartements mit Schulbehörden oder Verbänden wiederum aufzugreifen und gegenüber den Betroffenen nochmals klarzustellen.

2.2 Werden die Urheber und Verbreiter des besagten Flyers disziplinarisch und juristisch zur Verantwortung gezogen?

Aufsichtsrechtlich hat der Regierungsrat gegenüber den Schulen bereits reagiert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass Daten, die im Rahmen der Schule erfasst werden, ausschliesslich für schulische Zwecke zu verwenden sind. Im Weiteren geht es um personalrechtliche Fragen. Allfällige disziplinarische Massnahmen müssten durch den Arbeitgeber ergriffen werden.

2.3 Wie stellt der Regierungsrat künftig sicher, dass nicht während der Arbeitszeit und auf politisch neutralem Schulgelände politische Botschaften verbreitet werden?

Es ist Sache der Schulträger, für die Einhaltung der Grundsätze des Volksschulgesetzes und der Dienstpflichten durch das Schulpersonal zu sorgen. Wie erwähnt, wird das Bildungsdepartement diese Thematik in die bereits bestehenden Austauschgefässe aufnehmen und die Schulträger bzw. die Schulen auf die rechtliche Lage hinweisen.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Michael Stähli, Landammann